

Systemvergleich der Unterbringung Erwachsener nach BGB und SächsPsychKHG (Vertiefung)

Familie Prävention Verbraucherschutz **Gesellschaftlicher Zusammenhalt** Integration Veterinärwesen Jugend
Soziales Pflege Inklusion **Gesundheit** Familie Prävention Verbraucherschutz Gesellschaftlicher Zusammenhalt
Integration Veterinärwesen Jugend Soziales **Pflege** Inklusion Gesundheit Familie Prävention Integration
Verbraucherschutz Gesellschaftlicher Zusammenhalt Veterinärwesen Jugend **Soziales** Pflege Inklusion Familie
Gesundheit **Prävention** Verbraucherschutz Gesellschaftlicher Zusammenhalt Integration Veterinärwesen Jugend
Soziales Pflege Inklusion Gesundheit **Familie** Prävention Verbraucherschutz Gesellschaftlicher Zusammenhalt
Integration Veterinärwesen Jugend Soziales Pflege **Inklusion** Gesundheit Familie Prävention Verbraucherschutz
Gesellschaftlicher Zusammenhalt **Integration** Veterinärwesen Jugend Soziales Pflege Inklusion Gesundheit
Familie Prävention Verbraucherschutz Gesellschaftlicher Zusammenhalt Integration **Veterinärwesen** Jugend
Soziales Pflege Inklusion Gesundheit Familie Prävention **Verbraucherschutz** Gesellschaftlicher Zusammenhalt
Integration Veterinärwesen **Jugend** Soziales Inklusion Gesundheit Familie Prävention Ver

VON MENSCH ZU MENSCH.

Gegenüberstellung der zivilrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung Erwachsener

I in den Regelungen

- zum Anwendungsbereich und den Voraussetzungen
- zum Eilverfahren für eine Unterbringung
- zu Ärztlichen Zwangsmaßnahmen
- zu Sicherungsmaßnahmen in der Unterbringung
- zur Entlassung aus der Unterbringung
- zur Aufsicht und Haftung

I **mit dem Ziel**, das passende Verfahren für Betroffene auszuwählen. Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung sind unterschiedliche Verfahrensgegenstände und können nach Beginn des gerichtlichen Verfahrens nicht mehr ausgetauscht werden.

- **Freiheitsentziehende Unterbringung im BGB**

- Anwendung auf volljährige „Betreute“ mit psychischer Krankheit oder mit geistiger oder seelischer Behinderung,
- wenn und solange deswegen die Gefahr der Selbsttötung oder der erheblichen gesundheitlichen Eigenschädigung besteht (§ 1831 Abs. 1 Nr. 1), o d e r
- wenn zur Abwendung eines drohenden erheblichen Gesundheitsschadens eine Untersuchung, Heilbehandlung oder ärztl. Eingriff notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann (Nr. 2)
- für Nr. 1 im Krankenhaus, im Heim oder in sonstiger Einrichtung möglich, für Nr. 2 nur im Krankenhaus

- **Unterbringung nach SächsPsychKHG**

- Anwendung auf minder- und volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder (drohender) seelischer Behinderung,
- wenn und solange der Mensch deswegen sein Leben oder seine eigene Gesundheit erheblich und gegenwärtig gefährdet (Selbstgefährdung), o d e r
- wenn und solange der Mensch deswegen bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich und gegenwärtig gefährdet und die Gefahr nicht anders abwendbar ist (Fremdgefährdung)
- nur im Krankenhaus oder in anerkannter Einrichtung (mit Zulassung der Aufsichtsbehörde, § 26 Abs. 2) möglich

- **§ 1831 Abs. 1 BGB**

Voraussetzungen:

- Unterbringung gegen den freien Willen unzulässig, auch wenn nicht im Wortlaut erkennbar (BGH)
- Kausalität zwischen psychischer Krankheit oder geistiger/seelischer Behinderung und fehlender eigener Einwilligungsfähigkeit bei Nr. 2 nötig
- Gefahr der Selbsttötung oder der erheblichen gesundheitlichen Eigenschädigung muss nicht akut sein, ernstliche und konkrete Gefahr genügt
- -> nicht möglich bei Fremdgefährdung

- **§ 18, 21 SächsPsychKHG**

Voraussetzungen:

- Bei freiem Willen Voraussetzungen nicht erfüllt („*Person offensichtlich nicht in der Lage ist, ihren Willen kundzutun*“)
- Unterbringung allein zur Heilbehandlung nicht möglich ohne erhebliche und gegenwärtige Selbstgefährdung, auch nicht bei fehlender Einwilligungsfähigkeit
- Eintritt des Schadens muss sofort und mit hoher Wahrscheinlichkeit, nahezu mit Gewissheit, zu erwarten sein; ernstliche Gefahr reicht nicht aus
- -> auch bei bloßer Fremdgefährdung

- **§ 1831 Abs. 1, 2 BGB**

Voraussetzungen:

- Unterbringung des Betreuten durch Betreuer/Bevollmächtigten für das Aufgabengebiet des § 1831 Abs. 1
- Einwilligung des Betreuers/Bevollm. für Art und Ort der Unterbringung nötig
- Betreuungsgericht muss Einwilligung des Betreuers/Bevollm. genehmigen: Verantwortung trägt Betreuer/Bevollm.
- Ohne gerichtliche Genehmigung nur zulässig, wenn mit Aufschub Gefahr verbunden ist; gerichtl. Genehmigung unverzüglich nachzuholen

- **§ 18, 20 SächsPsychKHG**

Voraussetzungen:

- Unterbringung durch die sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt
- Antragstellung der VerwBeh, die von Amts wegen ermittelt, auf Unterbringung
- Betreuungsgericht muss Unterbringung auf Antrag der VerwBeh anordnen: Verantwortung trägt das Gericht
- Vorläufige Anordnung der VerwBeh in dringenden Gründen zulässig; Gericht ist unverzüglich zu verständigen und Antragstellung von VerwBeh nachzuholen

- **§ 1821 Abs. 3-5 BGB**

Voraussetzungen:

- Betreuer muss persönlichen Kontakt halten, sich persönlichen Eindruck verschaffen und Sache mit Betroffenen besprechen
- Betreuer/Bevollm. muss Willen, evtl. Behandlungswünsche oder mutmaßlichen Willen feststellen und mit behandelndem Arzt erörtern
- Betreuer/Bevollm. hat Wünschen nicht zu entsprechen, wenn Person des Betreuten hierdurch erheblich gefährdet wäre und Betreuer diese Gefahr nicht erkennen und danach handeln kann

- **§ 18, 23 SächsPsychKHG**

Voraussetzungen:

- VerwBeh muss anhören und sich vor der Entscheidung persönlichen Eindruck machen, auch bei dringenden Gründen für sofortige vorläufige Unterbringung
- VerwBeh ermittelt bei gewichtigen Anhaltspunkten von Amts wegen zur Gefahr; holt Gutachten ein oder bei akuter Gefahr ärztlichen/psychologischen Rat
- Keine Betreuung/Bevollmächtigung nötig; -> zweckmäßig, wenn kein Betreuer/Bevollm. vorhanden ist und vorhersehbar Betreuer wegen kurzer Dauer der Selbstgefährdung nicht bestellt werden soll

- **Eilverfahren nach § 1867 BGB:**

- Bezeichnung: „Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts“ (=auch andere)
- Betroffener mit Betreuer/Bevollm., der in Fällen ernstlicher und konkreter Gefahr der Selbstgefährdung an Pflichterfüllung verhindert ist, o d e r
- bisher kein Betreuer bestellt, aber dringende Gründe für dessen Bestellung vorhanden; Verfahren ist einzuleiten!
- nur für dringende Maßnahmen (aber nicht Zwangsbehandlung ohne Betreuer)
- unmittelbar gerichtliche Eilentscheidung

- **Eilverfahren nach § 23 SächsPsychKHG:**

- Bezeichnung: „Sofortige vorläufige Unterbringung“ (=nur diese)
- Betroffener mit Betreuer/Bevollm., der in Fällen der erheblichen, gegenwärtigen Selbstgefährdung „keine unverzügliche Entscheidung“ treffen kann (§ 18 Abs. 3), o d e r der keine Einwilligung in Unterbringung bei Fremdgefährdung geben kann o d e r bisher kein Betreuer bestellt und kein Bevollm. vorhanden
- nur bei dringenden Gründen für eine Unterbringung
- vorläufige Anordnung durch VerwBeh

• **Ärztl. Zwangsmaßnahme nach § 1832 BGB:**

- Behandlung gegen natürlichen Willen bei gerichtlich genehmigter Einwilligung zur Unterbringung nach § 1831 Abs.1 Nr. 2 BGB im KH oder Verbringung ins KH (§ 1832 Abs. 4 BGB)., nicht im Falle des § 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB!
- unzulässig bei Einwilligungsfähigkeit des Betreuten + Ablehnung der Behandlung
- zulässig nur unter strenger Beachtung des Katalogs (Abs. 1 Nr. 1 bis 7), wenn keine Patientenverfügung entgegensteht
- Antrag auf gerichtl. Genehmigung der Einwilligung durch Betreuer/Bevollm. im Aufgabenbereich des § 1832 BGB

• **Ärztl. Zwangsmaßnahme § 29 SächsPsychKHG:**

- Behandlung gegen natürlichen Willen während der gerichtlich angeordneten Unterbringung bei Fremd- oder Selbstgefährdung – nach Entscheidung der ärztlichen Leitung des KH/Vertretung, nicht der VerwBeh!
- unzulässig bei Einwilligungsfähigkeit + Ablehnung der Behandlung
- zulässig nur unter strenger Beachtung des Katalogs (Abs. 3 bis 5), wenn keine Patientenverfügung entgegensteht
- Antrag auf gerichtl. Genehmigung durch ärztliche Leitung des KH/ Vertretung; mit Ankündigung + Antragskopie an Patient

- **Ärztl. Zwangsmaßnahme nach § 1832 BGB:**

- Betreuer/Bevollm ist für Einwilligung an Willen+Wunsch des Betreuten gebunden
- Genehmigungsvorbehalt entfällt auch dann nicht, wenn Patientenverfügung die Zwangsbehandlung ausdrücl. gestattet
- Einwilligung muss vorab gerichtlich genehmigt werden, damit Zwangsmaßn. rechtmäßig ist -> keine Befugnis des Betreuers/Bevollm zum Handeln ohne Genehmigung im Eilfall!
- Genehmigung erlischt mit Fristablauf
- Einwilligung zu widerrufen, wenn med. Voraussetzungen weggefallen sind

- **Ärztl. Zwangsmaßnahme § 29 SächsPsychKHG:**

- Mitwirkung der untergebrachten Person am Behandlungsplan und gemeinsame Erörterung; Behandlungsvereinbarung kann Wunsch zu Art und Auswahl der Behandlung gegen natürlichen Willen enthalten, der für KH bindend ist
- Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr der schwerwiegenden Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit des Patienten Behandlungsbeginn ohne gerichtliche Antragstellung + Genehmigung zulässig; Anordnung durch diensthabenden Arzt, wenn ärztl. Leitung/Vertretung nicht erreichbar; Aufklärung + Genehmigung unverzüglich nachzuholen; Pflicht zu Dokumentation und Nachbesprechung

- **Freiheitsentziehende
Maßnahmen nach § 1831
Abs. 4 BGB:**

- Entziehung der Bewegungsfreiheit durch mechan. Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise bei Betreutem im KH, im Heim oder in anderer Einrichtung
- bei Gefahr der Selbstgefährdung und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme
- Genehmigungspflicht der Einwilligung von Betreuer/Bevollm., wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass willkürliche Fortbewegung möglich ist, und
- Maßnahme über längeren Zeitraum oder regelmäßig eingesetzt wird
- Gerichtl. Antrag des Betreuers/Bevollm.

- **Sicherungsmaßnahmen
§ 34, 35 SächsPsychKHG:**

- Unterscheidung freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen mit abschließender Aufzählung FBM und FEM für untergebrachte Person im KH
- bei Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung oder der Entweichung oder der erheblichen Störung von Sicherheit und Ordnung im KH und Verhältnismäßigkeit
- Anordnung: FEM ärztl. Leitung des KH/Vertretg, FBM diensthabender Arzt mit unverzüglicher Info der ärztl. Leitung
- Gerichtl. Antrag auf Genehmigung der FEM über längeren Zeitraum oder regelmäßig durch ärztl. Leitung des KH

- **Entlassung nach § 1831 Abs. 3 BGB:**

- keine Entscheidung des KH oder des Arztes, ob und wann Betroffener wieder entlassen wird
- Beendigung durch Betreuer/Bevollm. gegenüber KH oder Einrichtung dann,
- wenn med. Voraussetzungen weggefallen sind o d e r
- wenn Gericht die erteilte Einwilligung nicht genehmigt (anderenfalls Risiko der Freiheitsberaubung, § 239 StGB)
- Gerichtliche Genehmigung bestimmt nicht den Soll-Bereich, sondern die maximale Grenze der zulässigen Dauer!

- **Entlassung nach § 25 oder § 41 SächsPsychKHG:**

- ohne oder mit Anordnung der VerwBeh nach Entscheidung des KH, wenn medizinische Voraussetzungen fehlen
- mit Ablauf des 2. Tags ohne rechtzeitige gerichtliche Entscheidung, Art. 104 GG
- bei Ablehnung der von der VerwBeh beantragten gerichtlichen Anordnung
- bei gerichtlicher Anordnung der Aussetzung des Vollzugs, § 328 FamFG
- bei gerichtl. Aufhebung, § 330 FamFG
- bei Ablauf des gerichtlich angeordneten Zeitraums, § 329 Abs. 1 FamFG

- **Pflichten bei Entlassung nach § 1831 Abs. 3 BGB:**
 - Beendigung einer nicht mehr erforderlichen Unterbringung ist Gericht unverzüglich vom Betreuer/Bevollm. anzuzeigen, um Aufhebung nach § 330 FamFG zu erreichen
 - Für Lockerungen wie Erprobungen und Beurlaubungen ist Betreuer/Bevollm. regelungsbefugt; bei Beurlaubung von mehr als 1 Tag ist Unterbringung idR von ihm gegenüber KH zu beenden
 - Gericht muss bei Beendigung und auch bei tatsächlicher Entlassung Beschluss aufheben, damit Betreuer/Bevollm. nicht nochmals von Genehmigung Gebrauch machen kann
- **Pflichten bei Entlassung § 25, 41 SächsPsychKHG:**
 - Wegfall der med. Voraussetzungen muss das KH unverzüglich VerwBeh + Gericht anzeigen; Beurlaubung durch ärztl. Leitung des KH bis zu 2 Wochen möglich (Mitteilung an VerwBeh)
 - Bei Aussetzung der Unterbringung mit Auflagen muss Betroffener selbst unverzüglich VerwBeh + Gericht über Behandler informieren; Behandler muss Abbruch VerwBeh + Gericht mitteilen
 - Bei Entlassung mit Ablauf des 2. Tages sind vom KH das Gericht + VerwBeh + Betreuer/Bevollm. + (auf Wunsch) Angehörige/Vertrauenspersonen + SpDi unverzüglich zu benachrichtigen

- **Getrennte Aufsicht über Betreuer und über KH :**

- Betreuer hat Auskunftspflicht auf Verlangen von Angehörigen (§ 1822 BGB); untersteht rechtl. Aufsicht des Betreuungsgerichts (§ 1862 BGB)
- Vollziehender KH-Träger untersteht Rechtsaufsicht der LDS über KH (= nur rechtmäßiges Handeln)
- Vollziehender KH-Träger handelt nicht als Beliehener, Beschäftigte sind nicht hoheitlich tätig
- -> KH-Träger haftet für Fehler nach § § 630a ff BGB oder § 823 BGB; Betreuer haftet bei Verschulden nach § 1826 BGB (idR Versicherungsschutz)

- **Fachaufsicht nach § 46 SächsPsychKHG:**

- VerwBeh führt Unterbringung als Pflichtaufgabe nach Weisung aus und unterliegt Fachaufsicht der LDS; oberste Fachaufsichtsbehörde ist SMS
- Vollziehender KH-Träger untersteht als Beliehener auch Fachaufsicht der LDS (= recht- und zweckmäßiges Handeln)
- Bestellte Leitungskräfte und mitwirkende Beschäftigte im beliehenen KH werden hoheitlich tätig
- -> Amtshaftung des Freistaats Sachsen nach Art. 34 GG iVm § 839 BGB, der Vollzug der Unterbringung auf KH übertragen hat